

Gemeinde Titterten

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision 2010

67/ ZRL/ 2/ 0

Projekt: 014.05.0595
04. April 2011

Erstellt: SW / PP Geprüft: CT / VM Freigabe: VM
S:\014\05\0595\ZRL_Titterten.docx



Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, CH-4424 Arboldswil, CH-4410 Liestal, CH-4153 Reinach
Telefon +41 (0)61 935 10 20, Telefon +41 (0)61 935 10 21, info@sutter-ag.ch, www.sutter-ag.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erlass	3
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	4
2 Nutzungszonen	5
Art. 5 Landwirtschaftszone	5
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7 Waldareal	6
3 Schutzzonen und -objekte	6
Art. 8 Landschaftsschutzzone	6
Art. 9 Uferschutzzone	7
Art. 10 Naturschutzzone und Naturschutzzeleobjekte	8
Art. 12 Archäologische Schutzzone	9
Art. 13 Aussichtspunkte	9
4 Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 14 Zuständigkeit	10
Art. 15 Delegation	10
Art. 16 Ergänzende Verordnungen	10
Art. 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen	10
Art. 18 Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	11
Art. 19 Landschaftsaufwertung	11
Art. 20 Finanzielle Förderung	11
Art. 21 Generelle Verbote	11
Art. 22 Wiederherstellungspflicht	12
Art. 23 Ausnahmen	12
5 Schlussbestimmungen	12
Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse	12
Art. 25 Inkrafttreten und Anpassung	12
Anhang	13
Beschlüsse, Genehmigung	26
Beilage	27

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790) Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone (SGS 790.31)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

Erlass

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2, 12 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, beschliesst die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

Sämtliche unterstrichene Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese unterstrichenen Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie deren Aufwertung in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind ergänzende Richtlinien, Wegleitungen, Naturinventare und dergleichen sowie die in der Beilage aufgeführten Erläuterungen. Diese Grundlagen haben empfehlenden Charakter.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

2

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.¹

Art. 4 Gliederung

1

Der Perimeter des Zonenplans Landschaft ist in Nutzungszonen sowie überlagernde Schutzzonen und -objekte gegliedert.

2

Nutzungszonen bestimmen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens.²

3

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.³

¹ § 18 Abs. 5 RBG

² § 18 Abs. 3 RBG

³ § 29 Abs. 1 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

1

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.⁴

2

Für Rebbau gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.⁵

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.⁶

2

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.⁷

3

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

4

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

5

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

⁴ Art. 16 Abs. 1 RPG

⁵ Eidg. Weinverordnung vom 14. Dezember 2007; kant. Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008

⁶ § 24 Abs. 1 RBG

⁷ § 24 Abs. 2 RBG

Art. 7 Waldareal

1

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt⁸.

2

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

3

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen.⁹ Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.¹⁰

4

Ist Waldareal mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

5

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

3 Schutzzonen und -objekte

Art. 8 Landschaftsschutzzone

1

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.¹¹

2

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

3

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

4

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

⁸ Art. 18 Abs. 3 RPG

⁹ § 14 Abs. 1 kWaG

¹⁰ § 16 kWaG

¹¹ § 11 RBV

5

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

6

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 9 Uferschutzzone

1

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.¹²

2

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert. ~~Die Uferschutzzone wird ab Gewässerrand (Wasserlinie bei mittlerem Gewässerstand) gemessen.~~

3

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, neue Wege und Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden;
- neue Wege;
- Tränkestellen.

4

Örtlich und auf eine Seite des Gewässers ~~begrenzt~~ sind in Ausnahmefällen Tränkestellen für das Vieh zulässig. Der Zugang zum Gewässer ist ~~auf eine Länge von max. 5 m zu beschränken.~~ *Vom Regierungsrat nicht genehmigt*

5

Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte. Diese sind grundsätzlich ingenieurbiologisch auszuführen.

6

Die Uferpartie ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren. Bestehende Wege innerhalb der Uferschutzzone können bestehen bleiben; sie dürfen jedoch nicht weiter ausgebaut werden.

7

Das Land innerhalb der Uferschutzzone darf ~~als extensive Wiese (Mahd frühestens 1. Juli) oder extensive Herbstweide genutzt werden. Davon ausgenommen ist die eigentliche Ufervegetation (Gebüschaum und/oder Hochstaudenflur). Sie ist bei Weidebetrieb durch einen Weidezaun zu schützen. Damit sich bei beeinträchtigten Uferpartien ohne standortgerechte Ufervegetation eine solche aufbauen kann, ist in einem Streifen, der mindestens der Breite der Gerinnesohle entspricht (bei Weiden mindestens 3.0 m) auf beiden Seiten des Gewässers die Nutzung als Wiese oder Weide ausgeschlossen.~~

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

¹² § 13 RBV

Art. 10 Naturschutzzone und Naturschutzzeleobjekte

1

Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.¹³

2

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.¹⁴

3

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.¹⁵

4

Einzelobjekte sind aus öffentlichem Interesse geschützt. *siehe Erwägungen RRB*

5

Naturschutzzonen können als landwirtschaftliche Betriebsfläche angerechnet werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung das Schutzziel gewährleistet.

6

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

7

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzzeleobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- **Hecken und Feldgehölze:**
Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Eingegangene oder zerstörte Objekte sind neu anzupflanzen.
- **Einzelbäume:**
Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe zu ersetzen.

8

Bei den im orientierenden Planinhalt eingetragenen kantonalen Naturschutzgebieten handelt es sich um Gebiete, welche unabhängig von diesen Zonenvorschriften unter kantonalem Schutz stehen. Die Schutz- und Unterhaltsbestimmungen für diese Gebiete ergeben sich aus den zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen.

¹³ § 10 Abs. 1 RBV

¹⁴ § 13 Abs. 1 NLG

¹⁵ § 14 NLG

Art. 12 Archäologische Schutzzone

1

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.¹⁶

2

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

3

Es werden folgende archäologische Schutzzoneen ausgeschieden:

- Pos. 1: Zwei Steinplattengräber bei March (620200/249820), vermutlich aus dem Frühmittelalter. Grösse der umgebenden Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate.
- Pos. 2: Zelgenstein auf Biel (620483/250612), vermutlich ursprünglich ein Menhir. Grösse der umgebenden Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 10 m um die angegebene Koordinate.
- Pos. 3: Hügel Chappelen (621220/250150), auf dem vermutlich eine bronzezeitliche bis frühmittelalterliche Befestigung gestanden hat. Im Süden und Südwesten davon befindet sich ein frühmittelalterliches Gräberfeld. Grösse der umgebenden Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 100 m um die angegebene Koordinate.

Art. 13 Aussichtspunkte

1

Die Aussichtspunkte sollen den freien Blick von folgenden Standorten auf die definierte Aussicht gewährleisten:

- Pos. 1: Bielweid, vom Feldweg nach Nordosten; Blick auf den Tafeljura
- Pos. 2: Babertenfluh, auf das Dorf Reigoldswil
- Pos. 3: Waldrand Egg Nord, Forstweg entlang Fluren Schemel, Ischlag; auf das Dorf Titterten
- Pos. 4: Eggrüti, Wiese oberhalb Panzersperre; auf das Dorf Titterten und den Tafeljura
- Pos. 5: Hügel auf Chappelen; auf das Dorf Titterten und den Tafeljura
- Pos. 6: Banholz; Blick auf Geländekammer Grützenacher, Fernsicht nach Süden auf den Kettenjura
- Pos. 7: Hohwacht; Sicht von geplanter Naturbeobachtungs-Plattform bei der ehemaligen Signalfeuerstelle.
- Pos. 8: Sörzach, Linde mit Sitzbank; Ausblick nach Norden auf Tafeljura

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

¹⁶ § 19 RBV

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.¹⁷

2

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

3

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.¹⁸

4

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

Art. 15 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritten beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen¹⁹

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Art. 16 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

2

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.²⁰

¹⁷ § 72 Abs.1 GG

¹⁸ § 127 Abs. 3 RBG

¹⁹ § 97 Abs. 1 GG

²⁰ § 115 RBG

Art. 18 Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

1

Bezüglich Besitzstandgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes gemäss Art. 24a, 24c und 24d RPG.

Art. 19 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit einheimischen Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 20 Finanzielle Förderung

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.²¹

3

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

4

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 21 Generelle Verbote

1

Die Vegetationsdecke von Wiesen, Feldsäumen, Böschungen, Ödland und Hecken sowie Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.²²

2

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu

²¹ § 17 NLG

²² § 13 Abs. 2 NLG

bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen.²³

Art. 22 Wiederherstellungspflicht

Wer die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Anordnungen verletzt und dadurch Lebensräume von Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigt oder zerstört, oder wer in das Inventar aufgenommene Naturobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.²⁴

Art. 23 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen. Massgebend sind die Kriterien gemäss § 7 Abs. 2 RBV.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

²³ § 13 Abs. 3 NLG

²⁴ § 29 Abs. 1 NLG

Anhang

Naturschutzzonen (zu Art. 10) *siehe Erwägungen RRB*

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Langacher (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Halbtrockenrasen
Beschreibung:	Magerwiese an Böschung; Fromentalwiese, erfüllt ÖQV-Kriterien
Bedeutung:	Lokal wertvoll
Schutzziel:	Entwicklung zur Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W14)

²⁵ Kantonale Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001 (SGS 790.31)

March (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Magerwiese entlang Waldrand, Standort seltener Orchideen. Lebensraum der Feldgrille.
Bedeutung:	Lokal wertvoll
Schutzziel:	Ausmagerung, Erhalt gefährdeter Arten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁶ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W16)

Marchweid (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Trockene Fettwiese
Beschreibung:	Grossflächige Fromentalwiese. ÖQV-Kriterien erfüllt, Ausgleichsfläche (Parz. 413).
Bedeutung:	Lokal wertvoll
Schutzziel:	Ausmagerung, Magerwiese erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁷ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt W15).

²⁶ ebd.

²⁷ ebd.

Gerenweidli West (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Trockene Fettwiese
Beschreibung:	Artenreiche Fromentalwiese, Ausgleichsfläche, Orchideen im oberen Teil
Bedeutung:	Lokal wertvoll
Schutzziel:	Erhalt
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁸ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W2)

Horn (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Waldrand
Beschreibung:	Magerer Waldsaum mit Orchideen
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese erhalten, ganze oder Teile der Parzelle extensivieren.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Pufferzone von 10 m zum Objekt nicht düngen. Parzelle als Ausgleichsfläche anmelden. Waldrand alle 5-10 Jahre abschnittsweise zurückschneiden, Waldsaum alle zwei Jahre mähen.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W21)

²⁸ ebd.

Biel (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Wald eher dicht und schattig. Ursprünglich grosse Vielfalt an Baumarten, krautreicher Unterwuchs und Vorkommen von Orchideen.
Bedeutung:	Kommunal sehr wertvoll
Schutzziel:	Lichter Wald
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Auflichten Wald, Waldrandpflege.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F4)

Retschenweidli (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Vielgestaltig und reich gegliedertes Weidegebiet mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen.
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen, mageren Weiden mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten (z.B. Orchideen, Neuntöter, Gartenrotschwanz).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung, Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerweide, extensive Beweidung (frühe Beweidung möglich, dann 8 Wochen Pause; an Orchideenstandorten Beweidung erst nach Versamen der Blütenpflanzen.). Periodischer Rückschnitt der Gehölze und Hecken.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. H21, W22, E5)

Hasenhübeli (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Artenreiche Magerwiesen auf kleiner Erhebung, ökologische Ausgleichsflächen mit ÖQV-Qualität. Das Gebiet wurde im Rahmen der Zonenplan-Revision erweitert.
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Trockenwiesen erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁹ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. W23)

Fluris (Pos. Nr. 9)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Artenreiche Magerwiese mit Wiesenweg
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der vielfältigen Wiese und des Weges als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten (z.B. Feldgrille, Schachbrettfalter).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Erster Schnitt nach Verblühen der Blütenpflanzen., Saumstreifen entlang Hecke. Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. W24, H2)

²⁹ ebd.

Gmeinirüti (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Waldrand mit vorgelagerter Wiese oder Weide
Beschreibung:	Ehemals wertvolle, stellenweise feuchte Wiese mit Mesobrometum, heute verbuscht, z.T. bereits Wald.
Bedeutung:	Kommunal wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese fördern und richtig nutzen, Waldrand auflichten, verbuschte Flächen wieder auflichten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Grossflächige Wiese extensiv nutzen, breite Pufferzone nicht düngen, Magerwiesenobjekte nicht düngen und spät mähen, regelmässige Waldrandpflege.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt W25)

Eichholzweid (Pos. Nr. 11)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Artenreiche, trockene Magerwiese mit grosser Pflanzenvielfalt.
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der mageren Wiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung, Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung, erster Schnitt nach Verblühen der Blütenpflanzen., Pufferzone einrichten, Waldrandpflege
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W26)

Chappelen (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Artenreiche, steinige Magerweide mit seltenen Pflanzenarten, im östlichen Bereich stark verbuscht.
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der reichen Struktur und vielfältigen Flora und Fauna (u.a. Orchideen, Feldgrille, div. Schmetterlingsarten).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Heckenpflege, Entbuschen im oberen Bereich, Lebhäge alle 2-3 Jahre schneiden. Verzicht auf Düngung, schwache Bestossung mit Schafen. Späte Beweidung.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W27)

Weid (Pos. Nr. 13)

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Artenreiche Magerweide mit Waldbucht, Lebhag und Gehölzen
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen Magerweide mit Waldbucht als Lebensraum für vielfältige Flora und Fauna.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Verzicht auf Düngung, schwache Bestossung, Waldrand- und Gehölzpflege.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W27)

Weid Süd (Pos. Nr. 14)

Objekttyp:	Fromentalwiese auf ehemaliger Deponie
Beschreibung:	Fromentalwiese vor Wald auf Böschung. Im Zentrum Magerwiese.
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Herbeiführung einer vielfältigen Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Ökologische Ausgleichsfläche, keine Düngung, Schnitt nach Verblühen der Blütenpflanzen, Weideverbot. Keine Terrainveränderungen.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W29)

Platten (Pos. Nr. 15)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Trockenes, artenreiches Wiesenbord oberhalb Weg, mit seltenen Pflanzen
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des vielfältigen Bordes als Lebensraum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung, Verzicht auf Düngung, erster Schnitt nach Verblühen der Blütenpflanzen.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W30)

Weid Ost (Pos. Nr. 16)

Objekttyp:	Waldrand und nordexponierte, feuchte Wiese
Beschreibung:	Wald oberhalb Magerwiese, die früher artenreicher war und vermutlich durch Beschattung gelitten hat.
Bedeutung:	Lokal bemerkenswert
Schutzziel:	Lichter Waldrand mit Sträuchern, Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Ausmagern und später Artenvielfalt erhöhen. Waldrand auflichten, schnell wachsende Sträucher wie Hasel zurückschneiden.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. H18, W31)

Banholz (Pos. Nr. 17)

Objekttyp:	Magerwiese, Magerweide
Beschreibung:	Magerweide anschliessend an Obstgarten. Artenreich, z.T. verbrachend. Feldgehölz mit Rottannen innerhalb Weide. Orchideenstandort. Südlich angrenzend Trockenwiese mit 3 alten Linden
Bedeutung:	Lokal sehr wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese, Feldgehölz mit dichtem Strauchmantel, Erhalt der Linden
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge³⁰ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- späte extensive Beweidung der Magerweide- Trockenwiese jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen, keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. W11, W32)

³⁰ ebd.

Holderstöckli (Pos. Nr. 18)

Objekttyp:	Magerwiese mit südexponiertem Waldrand, Orchideenbestände.
Beschreibung:	Fromental- bis Magerwiese, erfüllt knapp ÖQV-Kriterien, bedeutendes Schutzobjekt
Bedeutung:	Lokal bemerkenswert, kommunal wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des stufig aufgebauten Waldrands. Wiese ausmagern, Regeneration der Magerwiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge³¹ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. W33)

Stängelacher (Pos. Nr. 19)

Objekttyp:	Artenreiche Magerwiese mit wertvoller Hecke
Beschreibung:	Neu gepflanzte Niederhecke entlang und auf der Panzersperre an zwei Standorten, angrenzend an Magerwiesen; wertvoller Waldrand.
Bedeutung:	lokal wertvoll
Schutzziel:	Niederhecke in vielfältiger Magerwiese als Lebensraum für besondere Flora und Fauna
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Abschnittsweise alle 5-10 Jahre auf den Stock setzen, Dornensträucher fördern, Krautsaum spät mähen. Verzicht auf Düngung, Waldrandpflege.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. H3, W34)

³¹ ebd.

Eggrüti (Pos. Nr. 20)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Magerwiese, alter Steinbruch, angrenzende Hecken und Lesesteinhaufen
Bedeutung:	Lokal und kommunal wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese, Erhaltung des Waldrandes mit Saum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Lesesteinhaufen frei setzen, Hecken- und Waldrandpflege, Verzicht auf Düngung, erster Schnitt spät (nach Verblühen der Blütenpflanzen).
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. H3, W35)

Mattweid (Pos. Nr. 21)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Vielfältige, artenreiche Magerwiese mit aufgewertetem Waldrand; einzelne Bereiche liegen jedoch noch stark im Wald.
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese mit Orchideen, lichter Waldrand
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt nach Verblühen der Blütenpflanzen., Waldrandpflege
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W36)

Hübschenmatt (Pos. Nr. 22)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Wiese mit Büschen oberhalb dreier Weiher.
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese, 3 Weiher
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Entbuschen, Schnitt nach Verblühen der Blütenpflanzen.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W37)

Flüegraben Nord (Pos. Nr. 23)

Objekttyp:	Trockene Magerweide
Beschreibung:	Magerweide in Waldlichtung, nur südexponierte Bereiche trocken.
Bedeutung:	Kommunal und lokal wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese, aufgelichteter Waldrand mit Orchideen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge³² festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W7)

Gerenweidli Ost (Pos. Nr. 24)

Objekttyp:	Trockene Fettwiesen, Mähwiese im Westen, Weide im Osten
Beschreibung:	Fromentalwiesen mit Trockenweidenarten, ÖQV-Kriterien erfüllt.
Bedeutung:	Lokal wertvoll
Schutzziel:	Wiesen ausmagern, Magerwiesen erhalten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge³³ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung auf der Mähwiese- Waldrandpflege <p>Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W3)

³² ebd.

³³ ebd.

Bielweid (Pos. Nr. 25)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Trockene Wiese mit Akelei und Klappertopf. Vorkommen der Feldgrille. Ökologische Ausgleichsfläche von ÖQV-Qualität.
Bedeutung:	lokal wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese erhalten
Schutz- und Pflegemassnahmen	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ³⁴ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W8)

Boden (Pos. Nr. 26)

Objekttyp:	Trockene Fettwiese
Beschreibung:	Fromentalwiese mit Trockenzeigern, ÖQV-Kriterien erfüllt, Ausgleichsfläche.
Bedeutung:	Lokal bemerkenswert
Schutzziel:	Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ³⁵ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Bemerkung:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt W4)

³⁴ ebd.

³⁵ ebd.

Flüehgraben (Pos. Nr. 27)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Einmalige bewaldete Schlucht mit seltenen Waldgesellschaften. Die unverbauten Bäche fliessen durch enge Felspassagen und –kessel.
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der Schlucht mit ihren vielfältigen Pflanzenbeständen und den unberührten Bächen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine weitere Erschliessung. Keine Verjüngungsschläge grösser als 25 a. Naturverjüngung anstreben.
Bemerkung:	Teilgebiet ist kantonal geschützt. Extensive Holznutzung, Wanderweg in bisheriger Form unterhalten. Felskretzen alle 20 Jahre auflichten (Vgl. auch Naturinventar Landschaft, Objekt F2).

Wald Rifenstein (Pos. Nr. 28)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Waldgebiet mit grosser Vielfalt an verschiedenen Waldgesellschaften, bedingt durch verschiedene Expositionen und interessantes Relief mit Felsbändern.
Bedeutung:	Kantonal und regional sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der vielfältigen Waldgesellschaften und des besonderen Reliefs mit Felsbändern als Lebensraum für verschiedenste Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Waldpflege unter Berücksichtigung der natürlich vorhandenen Pflanzengesellschaften. Keine Terrainveränderungen. Keine Verwendung von standortfremden Baumarten. Keine Beeinträchtigung der Felsvegetation.
Bemerkung:	Teilgebiet ist kantonal geschützt. Waldpflege mittels Durchforstung. Förderung der standortgerechten Baumarten (Vgl. auch Naturinventar Landschaft, Objekt F3).

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 16.09.2010

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 09.11.2010

Referendumsfrist: 10.11.2010 bis 09.12.2010

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 6 vom 10.02.2011

Planaufgabe vom 31.01.2011 bis 14.03.2011

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1163 vom 23.8.2011

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 34 vom 25.8.2011

Der Landschreiber:

Beilage

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss vorliegendem Reglement enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.³⁶

Waldareal

Siehe Kapitel 2, Art. 8

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Gefahrenzone Schiessanlage

Mit der Darstellung der Gefahrenzone Schiessanlage wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.³⁷

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Titterten liegen folgende kantonal geschützte Naturobjekte:

- **Rifenstein-Horniflue:** Verordnung vom 01.03.2011
- **Baberten:** Verordnung vom 01.03.2011

Feldscheunen

Die fünf eingezeichneten Objekte sind im Inventar der landschaftstypischen Feldscheunen erfasst.

³⁶ § 4 kWaG

³⁷ § 12 NLG